



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

N. 142.

# REGLEMENT

Vor die

## Unter-Richter

in dem Hertzogthumb Sleve  
und der Graffschafft  
Marck.

De Dato Berlin / den 19ten April, 1739.

---

Sleve gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdrucker.

157

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

De Dano 20211 / Ein April 1732

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



**W**achdem bey Seiner Königl. Majestät letzteren Anwesenheit in dem Herzogthumb Cleve/ eine unzählige Menge von Klagen / insonderheit über die Richter und Städte / bey Deroselben eingelauffen / bey der nachhero erfolgten Untersuchung sich auch hervor gethan / daß die meiste Klagen nicht ohne Grund gewesen / und daß in specie die Concur- und Criminal-Processse nicht allein unverantwortlicher Weise protrahiret / sondern auch die Arme Unterthanen / vornehmlich aber die Inquisiten , durch viele schwere und unerzwingliche Kosten ruiniret worden.

Weilen nun Seine Königl. Majestät ein vor- allemah! diesen Querelen abgeholfen wissen wollen; So haben Sie denen Unter- Gerichten in dem Herzogthumb Cleve und der Graffschafft Marck folgenden kurzen modum procedendi vorzuschreiben nöthig gefunden.

1.

Lassen Seine Königl. Majestät es bey dem Edict vom 24. Febr. 1739. welches Dieselbe aus eigener allerhöchsten Bewegung zum Besten Derer Armen Unterthanen zu publiciren befohlen/lediglich bewenden:

Und wollen dem zu folge

2.

Daß in Sachen / welche Bagatellen betreffen / und wenig oder nichts importiren / als zum exempel Injurien-Sachen ic. item in Schuld-Sachen/ welche sich auf 50. Rthlr. und darunter betragen / und in iuribus , welche wan Sie zu Capital geschlagen werden / sich nicht über 50. Rthlr. belauffen/ kein schriftlicher Proceß verstatte / noch Advocati admittiret / sondern dergleichen Sachen durch den Richter / oder in denen Städten / durch einen oder zwey Deputirten / so derer Rechten erfahren / ex officio instruiret werden sollen.

3.

Zu dem Ende soll einem jeden Parth frey stehen / sich entweder durch ein ordentlich Memorial bey denen Unter- Gerichten zu melden / (in welchem Fall das Memorial durch einen recipirten Advocaten unterschrieben werden muß) oder aber seine Klage mündlich anzubringen / welche der Richter ohnentsgeltlich ad protocollum nehmen / und solcher gestalt das petitum darnach einrichten soll.

4. Muß

4.

Muß der Kläger seine Documenta ex quibus, seinen Memorial beylegen / oder solche dem Unter. Richter / wan er mündlich seine Klage anbringt / vorlegen.

Wan Er solches unterlässet / muß er zuorderst angewiesen werden / die Documenta beyzubringen.

5.

Wird auf dieses Memorial oder unter dieses Protocoll, das Decretum mit diesem Formular geschrieben:

„ Es wird des N Suchen / den N. hiedurch communiciret / cum mandato  
 „ dem petito nachzuleben / oder künfftigen entweder  
 „ in Person / oder durch einen Bevollmächtigten / (welchen er behörig  
 „ instruiren muß ) zu erscheinen / da dan die Sache rechtlich untersuchet  
 „ und unterschieden werden soll: Es muß aber Beklagter seine Documen-  
 „ ta, welche Er zu fundirung seiner etwa habenden exceptionen zu ge-  
 „ brauchen gedencket / in termino mitbringen / auch dem Innuantem bey  
 „ I. Rthlr. Straffe ein Recepisse ertheilen.

6.

Muß von diesem Memorial oder Protocollo, nebst denen Beplagen und Decreto eine bloße Abschrift / (welche der Unter. Richter unterschreiben muß) gemacht / und dieselbe dem Kläger zugestellet / auch außer denen copial. Gebüh- ren / nichts davon gefordert werden.

7.

Stehet dem Kläger frey / ob Er dieses Decret, dem Gegentheil selber in- sinuiren / oder solches durch die ordentliche Gerichts. Boten / oder durch einen geschwornen Boten der benachbahrten jurisdiction verrichten lassen wolle.

8.

Wann der Kläger oder der Beklagte schriftlich oder mündlich / dilation bittet / (welches zeitig gesüchet / und dem Beklagten Zwen Tage ante terminum notificiret werden muß / soll es mit der expedition und insinuation auf die vor- hin beschriebene Art gehalten / und auf das Memorial oder unter das Proto- collum contumaciale ein anderer terminus sub præjudicio angefüget werden.

Es verseyhet sich aber von selbst daß in Wechsel. Sachen der erste ter- minus præjudicialis, und daher keine dilation verstatet / sondern in conta- maciam verfahren werden müsse.

Wit

Wie dan auch/wan in termino selbst ein oder ander Theil sich nicht gleich findet/ sondern erst nähere information einziehen muß/ die Sache auf einen andern Termin aufgesetzt werden kan.

9.

Wan Jemand in dem angezeigten Termino nicht erscheinet / so soll definitivè juxta perita erkandt / keinesweges aber les pro negativa contestata gehalten / und dem Kläger der Beweis aufgelegt werden / weil die præsumtion gegen den Beklagten militiret / daß Er der Schuld oder des facti geständig seyl/ allensals aber sich imputiren muß / daß Er in termino nicht erschienen / noch seine Nothdurfft vorgetragen habe.

Wan aber das petitum an sich unrecht ist / und contra jura, acta, vel facti notorietatem läuft; So verseyhet sich von selbstem / daß der Richter dergleichen Libellum nicht annehmen / sondern entweder solchen zurück geben/ oder wann die Klage mündlich angebracht worden / den Kläger sofort abweisen/ oder wan die Klage angenommen worden / was recht ist erkennen solle und müsse.

10.

Wan in contumaciam solcher gestalt gesprochen worden / und der Gegenheil restitutionem in integrum bittet / auch jultas causas restitutionis anführet / soll ein terminus præjudicialis darüber eventualiter aber auch in der Haupt. Sache zu erkennen / anderaumet / und wan die restitutio erkandt wird / die in der Haupt. Sache weiter verfahren / wan solche aber abgeschlagen wird / die execution ihm zugleich angekündigt / und dawieder kein remedium verstatet werden.

11.

Wan der Beklagte in termino erscheinet / muß der Richter demselben die Klage kürglich wiederholt / und dessen Einwendungen von ihm vernemen / oder wan Er durch einen Bevollmächtigten erscheinet / die instructio, die ihm gegeben worden / einsehen / die Documenta durchlesen / die beneficia juris, welche denen Parthejen zu statten kommen müssen / als beneficia Scti Vellejani, macedoniani, excussionis, divisionis, item die exceptiones litis ingreßum impediens & litis finitæ, wan dieselbe offenbahr am tage liegen / ex officio anmercken / und das factum nach wahren Recht instruiren / sich mit keinen exceptionibus dilatoriis aufhalten / sondern bloß den Grund der Sachen untersuchen / und des Beklagten seine Nothdurfft ad protocollum nehmen: Auch hiernächst bey der replica und duplica, wan es nöthig / auf gleiche weise

D.

weise verfabren. Wie dan auch keine juramenta calumniae vel malitiae hie statt finden sollen; Wan auf beweis interloquiret wird / muß der Richter specificce dasjenige was erwiesen werden soll / und zu erweisen nöthig ist / dem Bescheid einrücken.

12.

Wan interloquiret werden muß / soll beyden Theiten copia interlocuti gegen die gewöhnliche copiales ertheilet / und jederzeit ein neuer terminus dem interlocut mit inserirer werden.

13.

Wan gleich der Beklagte etwas an der Klage / oder der Kläger bey denen exceptionibus länguet / welches durch Zeugen erwiesen werden muß / so soll der Unter-Richter eine Citation an alle Zeugen auf einem Blatt unter seiner Unterschrift ohnengeltlich ergeben lassen / solche dem Producenten zu stellen / welcher die insinuation, vorhin verordneter massen / betorgen muß / und brauchet es hiernächst keiner interrogatorien oder weiteren deduction, sondern der Richter muß auf die Deposition sofort erkennen.

Wan per requisitoriales Zeugen zu citiren (s)yn / dürfen nichts als die Copiales bezahlet werden.

14.

Wan die Sache solcher gestalt bis zum Spruch instruiret worden / muß der Richter nach seinen Pflichten und nach seinem Gewissen das Urtheil sofort in Gegenwart der Partheyen abfassen / oder denselben mündlich terminum publicationis setzen / und brauchet es in diesen Kleinigkeiten nicht / die Rationes der Sententz zu inseriren.

Wan der Richter finden solte / daß der eine oder der andere Theil ein offenhahrer oder temerärer litigator sey / so sehet ihm frey demselben nach befinden mit der Straffe temerarii litigii zu belegen.

15.

Ben der Publication muß denen Partheyen bey Zwey Goltgulden Straffe kund gemacht werden / daß wan ein oder der anderer Theil sich graviret befinden solte / und die Summe über 20 Rthlr. beträgt / (dan unter 20 Rthlr. soll kein remedium, auch keine revision verstatet werden / weil sonst die Kosten höher / als die Sache importiret / lauffen würden) denselben frey seche / binnen 10. Tagen eine revision zu suchen / welches / daß es denen Parthen gesagt worden / unter das Protocoll notirer werden muß.

16.

Wan ein oder ander Theil dergleichen Revision suchet / muß der Richter binnen 8. Tagen nachher bey 5. Goltgulden Straffe die acta einsenden / und  
der



der Revident muß die Kosten dazu binnen solchen 8. Tagen erlegen / oder gewärtigen / daß der Richter mit der execution, eingewandter revision ohngeachtet / verfahren solle.

Bei denen Ober-Geichten aber wird es damit / wie bishero in dergleichen Sachen / wovon keine Appellation verstatet ist / gehalten / und werden also die acta bloß auf des einen Theils schriftliche Vorstellung revidiret / und wird gleichfalls nichts davor / als die Copial-Gebühren vor den Revisions-Bescheid gegeben.

17.

Wan ein oder der andere Theil der Urtheil kein Gnügen thun will / und daher die execution erkandt werden muß / so soll das Decretum executoriale unter das Memorial oder Protocollum contumaciae geschrieben / und die Copia davon dem executori gegeben werden / welchem die gewöhnliche Gebühren von dem exequendo bezahlet werden müssen.

18.

Und weil sich öfters zuträget / daß Jemand wegen Krankheit / oder Entlegenheit des Orts / oder sonst anderer erheblichen Ursachen nicht selbst erscheinen will / noch kan; So stehet einem jeden frey / einen Domestiquen, Verwalter / oder sonst einen mit gnugsamer Instruction versehenen Freund / (wan es nur kein Advocat oder Procurator ist!) an seine statt zu senden / welcher aber keinen ordentlichen Vortrag thun / oder ad acta recessiren darf; sondern der Richter muß aus dessen Mund durch Fragen / oder aus dessen information das factum ohne alle Weislaustigkeit instruiren.

Weil aber mit denen Soldaten es diese besondere Besessenenheit hat / daß dieselbe von ihren Regimentern nicht allezeit abkommen können; So soll denen selben ex officio ein Advocat bestellet werden welcher des Soldaten jura gratis beobachtet und die Verhörs termine abwarten muß. Es muß aber der Advocatus gleichfalls keinen ordentlichen Vortrag thun / sondern der Richter muß aus der information des Soldaten oder des Advocaten das factum instruiren.

19.

Wan die Sache worüber geklaget wird / über 50. Rthlr. beträget / so sollen Advocati admittiret werden. Es muß aber der Richter / wan ein Theil ohne Advocaten erscheint / das Verhör nicht aussetzen / sondern derselbe muß aus dessen Munde / nach der oben §. 11. vorgeschriebenen methode, die exceptiones ad protocollum nehmen.

Da

Da aber die Parthey selber verlanget / ihr einen Advocaten zuzugeben/ auch dieserwegen umb dilation bey dem ersten oder zweyten Verhörs termino bittet / soll derselben solches verstatet und ein anderweitiger terminus angeſetzt werden. Wan aber in den zten termino dergleichen gebeyten wird / soll keine weitere dilation verstatet / sondern es muß die Sache ex officio infruiret werden; Es verstehet sich aber von selbst / daß derjenige / welcher in termino dergleichen dilaciones bittet / jederzeit die expensas termini circumducti bezahlen muß.

20.

In dergleichen Sachen / welche über 50 Rthlr. betragen und von einem Advocaten unterschrieben worden / muß die Sache sofort auf Verhör gericht / und daher der ersten Verordnung jederzeit eventualis terminus bey 2. Goltgulden Straffe beygefüget werden.

21.

Es muß auch kein Advocat bey 5. Goltgulden Straffe durch einige schriftliche Casuales oder Exceptiones diesen terminum rückgängig machen / sondern die Schrift soll zurück gegeben und der Advocat durch ein in dorſo geschriebenes Decret angewiesen werden / die exceptiones in termino vorzustellen / wobey ihm zugleich die Straffe dictiret werden muß. Wan aber ein Unerichter dieses unterlassen und entweder die Exceptiones dem Gegentheil per decretum ad replicandum communiciren / oder die Straffe vergessen würdet / soll derselbe eben so viel Straffe erlegen.

In Fall aber der Richter aus denen eingebrachten exceptionibus urtheilen könnte / daß die Sache sehr weitläufftig fallen dürfte / als wan hinc inde viele Documenta produciret werden / oder die Sache auf viele con- und reconvention-Puncten ankömmt ic. So soll denen Richtern frey stehen / die übergebene exceptiones anzunehmen und solche per decretum dem Gegentheil ad replicandum und so weiter zu communiciren.

Wan aber hiernächst dergleichen acta an die Ober-Gerichte gelangen und beyderen Nachsehen sich finden solte daß die Sache süglicht bey einem mündlichen Verhör oder loco oralis hätte abgethan werden können; So soll der Richter so wohl als der Advocat jedesmahl in 5. Goltgulden Straffe condemniret werden / und müssen beyde denen Partheyen die erhaltene Gebühren wieder heraus geben.

22. Wan

22.

Wan nun beyde Theile in dem Verhörs Termin erscheinen/ müssen Sie/ wan die Sache in einem Tage süglich abgethan werden kan / von Mund aus in die Feder recensiren. Im fall aber des Beklagten Advocatus etwas in seinen exceptionibus vorträgt/ worüber des Klägers Advocatus information vor seiner Parthey einholen muß/ so kan der Richter die Partheyen anweisen/ loco oralis, von 3. zu 3. Tagen/ oder von 8. zu 8. Tagen/ das protocol/ zu continuiren. Welchenfalls aber die Advocaten mit dem Einem Richter. vor das Verhör zu frieden seyn / und vor die loco oralis zu übergebende Schrift nichts besonders fordern können.

Wan die Sache in einem Tage nicht vorgetragen werden kan / und beyde Advocati darin einig seyn, So siehet dem Richter frey / die Sache loco oralis, von 3. zu 3. Tagen/ oder von 8. zu 8. Tagen / zu verweisen. Es müssen aber alsdenn die Advocaten gleichfalls vor das Verhör und die beyde Schriften nichts als den gelegten Einem Richter. nehmen.

Es ist aber in diesem Falle nicht nöthig / daß die Advocaten den loco oralis einzubringenden Satz Persönlich übergeben / sondern sie müssen solchen dem Judici in duplo einschicken / welcher dem Gegenheil den Satz durch ein blosses darauf gesetztes communicetur zufertigen muß.

23.

Wan aber der Advocat über Land gehet / wird ihm die Fuhre / wan der Client solche nicht selber schicket / bezahlet / und derselbe überdem von dem legsten bestiftiget: Wan Er aber in einem Wirts- Hause oder anderwo gespeiset wird / werden ihm nicht mehr / als Nicht Groschen vor jede Mahlzeit passiret.

Wan der Advocatus ein mehrers an Gelde oder Geld Wchris / als an Victualien, oder es mag sonst Nahmen haben / wie es will / wan es ihm auch ultro offeriret wird / nimbt / soll Er nicht allein quadruplum dem Fifco rülegen / sondern auch cassiret werden.

24.

Die Unter- Richter müssen in denen grossen Ämtern und Städten / wo viele Processen seyn / wöchentlich zwey Tage beständige Gerichts Tage bey 7 Goldgulden Straffe benennen / und solche publiciren lassen / auch bey gleicher Straffe præcise des Morgens umb 9. Uhr sich daselbst einfinden / und alle vorkommende Sachen alsdan expediren.

In denen kleineren Städten und Ämtern / und wo wenig Processen vorkommen / muß alle Wochen wenigsten ein gewisser Tag zu dem Schluß benannt und festgesetzt werden.

C.

S. 25.

Da auch über die Concurs- und Inquisitions-Processe sehr geklaget worden / daß bey denen ersten die Gerichts- Advocaten- und des Contradictoris-Gebühren den größesten Theil des Vermögens absorbiren / und endlich / wan der Proceß Zehen / Zwanzig bis Dreßsig Jahr gewehret / denen Armen Creditoren das Leere nachsehen gelassen / und alle ihre Kosten umbsonst angewandt worden; Als wird denen Richtern hiedurch ernstlich anbefohlen,

(1.) Die Alte Concurs-Processe unverzüglich vorzunehmen / und dasjenige / was nach der Concurs-Ordnung zu besorgen nöthig / zu veranlassen; Die etwa vorgangene Mängel zu corrigiren / und mit dem Contradictore, denen Creditoren derer Advocaten sich zusammen zu thun und nebst Ihnen Mittel und Wege auszufinden / wie diese Alte Processe, mit Hindanfegung aller unnöthigen incident-puncten, in dem gegenwärtigen 1739sten Jahre / zum Ende befördert werden mögen.

(2.) Damit aber Seine Königliche Majestät / auch gewisse Nachricht erhalten mögen / ob die Alten Concurs-Processe nach Dero allergnädigsten Intention zum Ende befördert worden;

So soll ein jeder Richter bey 50. Goldgülden Straffe am Ende des Decembris an Seine Königliche Majestät berichten / wie weit es mit diesen Alten Concurs-Procesen gekommen / und wer allenfalls an der Verzögerung Schuld sey?

(3.) Wan sich finden solte / daß die Contradictores oder die Advocaten Schuld an der Verzögerung seyn / sollen dieselbe nicht allein alle vorhin aus dem Concurs erhaltene Gebühren heraus geben / sondern auch gar cassiret werden.

(4.) Damit aber diese Alte Processe desto mehr beschleuniget werden mögen; So sollen künftig weder die Gerichte noch der Contradictor, noch die Advocaten derer Creditoren, bey Straffe der Cassation, und an Statt des quadripli, (welches dem Filco anheim fallen soll) das geringste an Gebühren fordern oder nehmen / sondern alles bis zum Ende des Concurses und würdlicher distribution ausgefeger werden / wie unten mit mehreren disponiret werden soll.

Wan aber der Contradictor zugleich Corator ist / muß derselbe alle aus dem Concurs eingehobene Gelder. Mohnächtlich dem Gerichte bey seinem geleistetem Eyde anzeigen / und umb deren Besiegelung bitten.

Würde der Contradictor solches nicht thun / soll Er nicht allein aller seiner Gebühren verlustig erkläret / sondern auch zugleich als ein Weynepdiger gestraffet werden;

Die

Die Fiscäle welche bey denen Ober. Gerichten interveniendo dahin sehen müssen / ob der Debitor einen Vorseßlichen Banquerout gemacher / müssen nichts an Gebühren pretendiren / als bis alle Creditores befriediget seyn.

(5.) Zu denen künfftigen Concurs-Processen muß der Richter die Concurs-Ordnung beständig vor Augen haben und davor sorgen / daß der Proceß nach denen darin vorgeschriebenen Principiis eröffnet / ein inventarium verfertigt / Creditores citiret / ein Contradictor oder Curator von denselben per majora erwehlet / die Concurs-Acta nicht wie bishero geschehen / durch einander geworffen / sondern eines jeden Creditoris acta besonders gebesetzet / und zu dem Ende der Contradictor angehalten werden / mit einem jedem Creditore, die qualitatem & veritatem debiti, in einem besonderem protocollo ad duplicem usque zu verhandeln / wo bey einem jedem Creditori frey stehet / wan der Contradictor etwas versehen solte / solches in continenti zu suppliren.

(6.) Wan die Sache zu einer definitiva instruet ist / und es wegen Abfassung der Classification- und Prioritets-Urtheil / wie auch wegen der Kosten / wie in der Neuen Constitution versehen / verfahren werden.

(7.) Wan der Richter oder die Advocaten nicht überall nach der Concurs-Ordnung und dieser vorgeschriebenen Methode verfahren / sollen dieselbe von dem Urtheils. Sasser ihrer Gebühren verlustig erkläret / und solchedem Fisco zu erkandt werden.

26.

Was die Criminal- Prozesse betrifft / so hat die Erfahrung leyder gezeigt / daß derjenige / welcher etwas in Vermögen hat / Er mag schuldig oder unschuldig befunden seyn / durch die unerhördte Kosten derer Fiscäle und Unter. Gerichte / ruiniret worden. Und werden also

(1.) Alle Fiscäle und Unter. Richter hiedurch ernstlich ermahnet / die Criminal-Ordnung auferdest zum Fundament derer Inquisitionen zu setzen / und alle unnötige Weitläufigkeiten zu vermeiden.

(2.) Es müssen künfftig zu Erspahrung der Kosten / alle zur Inquisition gehörige Protocolla originaliter ad acta geleyet / oder wan der Actuarius keine leserliche Handt hat / eine leserliche Copey unter des Richters und Actuarii Unterschrift auf ihre Kosten ad acta geleyet werden / und soll also vor dergleichen Copialien nichts weiter passiret werden.

(3.) Es soll keinem Richter erlaubt seyn / durante inquisitione das geringste von Gerichts. Gebühren zu nehmen / sonderu Er muß solche / wan sie zum Spruch fertig ist / denen actis beylegen / und darüber erkennen lassen.

Würde

Würde er ein mehrers/ als in der zu publicirenden Sportul-Ordnung enthalten/ ansetzen; Soll Er nicht allein derselben verlustig erkläret/ sondern auch das duplum Fisco zu erkandt werden.

27.

Nachdem Seine Königliche Majestät bey denen übrigen Collegiis Dero Landen die formalia introducondae appellationis abgeschafft / auch in der Neuen Conkitution §. 98. welches deutlich versehen ist / so müssen die Unter-Gerichte/ wan von ihrem Bescheid oder Urtheil an das Hoff-Gericht in causis appellabilibus appelliret/ oder in causis revisibilibus die revision gesucht worden/ ex officio binnen Acht Tagen/ à die interposita appellationis, oder petita revisionis, die acta an das Ober-Gericht einsenden; Es muß aber der Appellant bey interposition der appellation das Post-Geld erlegen/ oder gewärtigen/ daß solches sofort mediante executione beygerichen werde/ damit binnen denen sechzigen Acht Tagen acta eingeschicket werden können; Wan aber durch die execution die Kosten binnen sothaner Zeit nicht zu erhalten seyn / soll die appellation ipso jure vor erforschen gehalten / und das Urtheil zur execution gebracht werden.

Es stehet auch dem Appellanten frey / seine Gravamina entweder in der interpositions-Schriefft oder bey denen Ober-Gerichten zu justificiren: Es kan aber dieserwegen kein terminus festgesetzt werden / weil der Appellant zeit genug hat / ehe und bevor die Re- und Correlationes verfertiget werden / seine justification zu übergeben / zu geschweigen/ daß die Ober-Collegia angewiesen worden / die remedia nicht leicht zu versagen.

28.

Weil auch darüber geklaget wird / daß wan Berichte von denen Unter-Gerichten erfordert werden / dieselbe keine oder wenige reflexion darauf machen/ keine recipisse ertheilen / die Rescripta bey seiten legen/ und manningmaht in jahr und Tag selbige nicht erstatten / bis endlich verschiedene excitatoria und mandata poenalia mit grossen Kosten der Untertanen expediret werden müssen;

Als befehlen Seine Königliche Majestät denen Unter-Gerichten / denenjenigen / welche Ihnen ein Rescript presentiren / ohnweigerlich und sofort ein Rescipisse bey 10. Goldgulden Straffe zu ertheilen / und bey eben derselben Straffe/ höchstens binnen 8. Tagen / den erforderlichen Bericht abzustatten/ die verlangte Acta einzuschicken / und dasjenige was Ihnen befohlen worden / zur execution zu bringen.

Wan solches nicht geschiehet/ müssen die Ober-Collegia nicht mehr / wie bisher gesehen / bloffe excitatoria oder mandata poenalia reiterata abgeben lassen

lassen / sondern zugleich die execution ratione der ersten Straffe verordnen / und dadurch ihre authorität bey denen Unter. Gerichten maintainen.

Wirden die Ober. Collegia hierunter säumig seyn / und darüber bey Seiner Königl. Majestät klagen einlauffen / soll der Decernent die 10. Goldgulden erlegen; Wie dan auch künftig nicht mehr von denen Partheyen / welche dergleichen excitoria extrahiren müssen / sondern von denen Richtern die Cayb. Gebühren gefordert werden sollen.

Im übrigen können die Richter unter dem pretext, daß die Sache nicht realisabilis oder appellabilis sey / die Einsetzung der Acten nicht ansetzen / weil eines theils es nicht auf ihr / sondern auf des Ober. Collegii judicium hierunter ankomme / anderen theils das judicium superius die praesumption vor sich hat / daß Selbstiges wieder die jura kein remedium verstaten werde / dritten theils die Ober. Gerichte besugt seyn / auch in denen Sachen so per judicata abgethan seyn / nachzusehen / ob der Judex überall nach denen Ordnungen verfahren habe / damit derselbe wann es nicht geschehen / salva sententia, gestraffet werden könne.

29.

Es wird auch sehr darüber geflaget / daß man die Sache zur execution komme / alsd an der Proceß erst von neuem anfange / indem die Richter unter dem pretext nondum constituti liquidi verhöre auch wohl gar terminos zur Vernehmung der Güte ansetzen / und dilaciones verstaten; Wie dan auch die Partheyen selbst durch ungegründetes Vergehen einer Compensation oder Solution bey dem Richter / die execution aufzuhalten suchen. Wen aber solcher gestalte der effectus rerum judicarum gehindert und die Arme Unterthanen in vergeblicher Kosten gestünget werden; So ordnen und wollen Seine Königl. Majestät /

(1.) Daß keine execution von dem Richter angeordnet / noch von dem Advocaten gesucht werden solle / als man vorher ein richtiges liquidum constituiret worden / gestalten es damit / wie in der Neuen Constitution §. 56. versehen gehalten werden muß.

(2.) Die Unter. Gerichte müssen / wann dieses liquidum constituiret ist / die execution, ohne Verstattung einiger dilation, binnen der in denen Reichten und Landes Verfassungen gesetzten Zeit verrichten / auch

(3.) Unter dem pretext einer compensation oder solution solche nicht ansetzen / es wäre dan / daß der Debitor nach Anleitung der Neuen Constitution §. 6. die Eigenhändige und klare quitung des Creditoris produciret / und sich zu jetzweilen offerirte, daß Er vor der letzten Sententz keine Wissenschaft davon gehabt habe.

D.

4. Jun

(4) Im Fall die Unter-Richter wieder diese Verfassung die execution aufschieben und dieserwegen Klagen bey denen Ober-Gerichten einlauffen werden / sollen diese acta abfordern / und nicht allein die execution durch die zu bestellende Land- Renter selbst verrichten lassen / sondern auch die Richter mit 10. bis 50. Goltgulden bestraffen.

(5.) Und da auch bey denen executionen gräuliche Excesse vorzugehen pflegen / und unter anderen die Bögte über ihre Gebühren / essen und trincken verlangen: So soll dieses alles abgeschafft werden / und muß sich der Bogt mit demjenigen / was in der Sportal-Ordnung fest gesetzet werden wird / bey Straffe der Karren / vergnügen.

30.

Wan Soldaten bey einer Sache interessiret seyn / sollen die Richter alle Mühe anwenden / dergleichen Sachen zu vergleichen / oder bey einem Verhör abzu thun / und müssen von denen selben (wan sie vor sich oder ihre Eltern / nicht aber wan sie vor ihre übrige Verwandten / oder ex jure cello , agiren ) keine Gebühren genommen werden .

31.

Es müssen die Bürger und Bauern / wan sie nichts sonderliches im Vermögen haben / nicht mit Geld - Straffen / sondern mit Gefängniß oder anderen arbiträren Straffen belegen / und vor deren Conservation gesorget werden.

32.

Es müssen die Unter-Gerichte auf ein jedes Memorial , Protocol , Urtheil etc. oder wober sonst einige Gebühren zu nehmen erlaubet ist / die Gebühren notiren / und wan die Sache zur inrotation komt / die Specification davon extrahiren / und belegen.

Wan beydes nicht geschiehet / soll nicht allein der Unter-Richter jedes mahl Einen Goltgulden Straffe erlegen / sondern auch der Parthey dasjenige / was Er von ihr gehoben , restituiren / und müssen die Ober- Collegia , wan acta bey Ihnen einlauffen / darauf mit reflectiren.

33.

Die deponirte Gelder müssen nicht in der Richter Verwahrung allein bleiben / sondern in der Scheffen Ladde geleyet / und dem Richter ein Schlüssel / dem Scheffen aber der andere Schlüssel dazu gegeben werden / und wan solches der ihnen ertheilten Interims-Instruction gemäß noch nicht geschehen / und jemand solches denen Ober- Collegiis anzeiget / soll der Richter ohne Gnade castiret werden.

Gleicher.



Gleicher gestalt müssen auch bey den Städten dergleichen Gelder / unter eben derselben commination Zweyen aus dem Magistrat und Gerichten in Verwahrung gegeben werden.

34.

Weil die Unter. Gerichts Advocaten , hauptsächlich aber die Fuzcher/ welche die Rechte nicht verstehen / und dennoch Memorialien und Schrifften verfertigen / wohl die grössste Ursache / daß die Proeesse so weitläufftig und so kostbahr werden: So wollen Seine Königl. Majestät/

(1.) Daß alle diejenige / welche nicht licentiam proponendi haben / als Schul. Meister Küstler sich der Verfertigung der Memorialien und Schrifften bey Straffe der Karren enthalten sollen.

Im Fall auch ein Advocat dergleichen Schrifften unterschreiben / und nachher sich finden würde / daß das Memorial oder die Schrifft unformlich / oder etwas contra jura & acta darinnen enthalten sey / so soll der Concipient zwar zur Karren gebracht / aber auch der unterschreibende Advocat jederzeit mit 5. bis 10. Goldgulden Straffe beleyet werden.

(2.) Wan ein Advocat ohne Grund sich über die Unter. Gerichte bey denen Ober. Collegiis beschweren solte; So muß er selbe nicht allein der Parthey die erhaltene Gebühren restituiren, sondern auch wan acta auf dergleichen ungegründete Vorstellung avociret worden / die Post. Gebühren und übergem 2. bis 10. Goldgulden Straffe erlegen.

Es soll auch gegen dergleichen Straffen kein Remedium verstattet / sondern sofort die execution erkandt werden.

(3.) Da auch einige Advocaten bey denen Unter. und Ober. Gerichten / die Memorialien nicht allein ohne Noth sehr weitläufftig zu machen / sondern auch zu Vermehrung der Copial. Gebühren allernand unnöthige auch in denen actis schon befindliche Beylagen anzuschließen pflegen; So müssen die Collegia und Gerichte / wan sie dieses finden / den Advocatum jederzeit mit 2. bis 5. Goldgulden Straffe belegen / und ihn zugleich anhalten / die erhaltene Gebühren der Parthey zu restituiren.

(4.) Wan an das Hoff. Gerichte in Sachen / so über 50. Thlr. fern / appellirt und terminus zur justification angeleget wird / muß der Unter. Gerichts. Advocat seine manual acten nebst einer vollständigen information an einem in Gleve wohnenden Advocaten schicken / damit derselbe / weil die justificationes mehrtheils mündlich oder loco oralis gethehen müssen / im stand seyn möge / die Sache auf eine vernünfftige und legale Art vorzutragen: Es soll aber der Advocat der eine solche information nicht mehr als nach Wichtigkeit der Sache 8. 12. oder höchstens 16. Gr. zu nehmen befugt seyn. (5.)

(5.) Wan die Unter-Gerichts Advocat sich durch die vorhergehende Warnung und Straffen nicht bessern / die Sachen nicht beschleunigen / die viele unnötige weitausläufige und mit ganz unnützen Beylagen angefüllte Memorialien abschaffen / die Ober-Gerichte mit ungegründeten Klagen weiter bebelligen / so werden Seine Königl. Majestät resolviren / die sämtliche Unter-Gerichts-Advocaten abzuschaffen.

(6.) Wan ein Advocat arm ist / und die verdiente und ihm dazürte Geld-Straffe nicht erlegen kan / mus Er mit Gefängnis bey Wasser und Brod gestraffet / zum zweyten mahl aber cassirer werden.

35.

Damit aber Seine Königl. Majestät versichert seyn mögen / daß die Richter die Processen nicht mehr auf eine so unvorantmerliche weite / wie bishero geschehen / verschleppen; So sollen alle und jede Richter in denen Civil-Sachen eine Tabelle nach dem sub No. 1. beygelegtem Schemate, am Ende eines jeden Jahres auf ihren Eyrt an die Ober-Collegia einschicken / damit solche ohnefehlbar gegen den folgenden 8. Januarii dasselbst eintreffen möge.

In Causis inquisitionum bleibe es nicht allem bey der in dem Edict vom 9ten Jan: 1736 gemachten Verordnung / daß nemlich die Fiscäle und Unter-Gerichte bey Vier Richt. Straffe alle Wohnort eine Specification nach dem gedachten Edict beygedrucktem Schemate bey denen Ober-Collegiis übergeben müssen / sondern es seyn die Unter-Gerichte und Fiscäle auch schuldig eine General-Tabelle von allen Criminal-Sachen / welche in diesem Jahre vorgekommen / nach eben forbanem Schemate, welches zu geschwindter Nachricht nachmals sub No. 2. hiebey gedruckt ist / am Ende des Jahres an die Ober-Collegia bey gleicher Straffe einzusenden.

Die Ober-Collegia müssen diese Specificationes etlichen Wächten unter die Hände geben / und wan etliche Sachen zu lange gewehret haben / Nachricht davon einziehen / und beyde Specificationes nebst ihrem Gutachten am 1ten Martii jedes Jahres bey 10. Goldgulden Straffe an Uns einzusenden. Urkundlich Allerhöchstdachter Seiner Königl. Majestät Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegels. So gegeben und geschehen Berlin den 19ten April 1739.

Fr. Wilhelm.



N. 145.

S. v. Cocceji.

No. 1.

No. 2.

1.  
Namen  
der Par-  
theyen.

2.  
Wann  
die Klage  
eingebracht  
worden.

3.  
ob sie unter  
50. D. d. h. r.  
Kettege  
oder eine  
Concurs-  
Sache sey.

4.  
wan das  
alte Ver-  
bot gelat-  
t worden.

5.  
ob in der  
Klage  
einmal  
und  
wieder-  
holt.

6.  
wan def-  
initiv ge-  
sprachen.

7.  
wie die Sache  
zu verfahren  
ist.

No. 2.

Tabelle nach welcher die Nachrichten von den schwebenden Criminal-Processen in denen Provinzzen zu Ende gebracht werden sollen.

Nahmen  
des Richters  
oder Fiscals.

Nahmen der  
Inquisiten.

Nahmen des  
Delicten.

Ob die Inqui-  
sition ausstau-  
gent, auch ob, wo  
und wie die In-  
quisite gefangen  
worden.

Ob er zur  
Verantwortung  
examiniert  
worden.

Ob die Ge-  
richts-  
Inquisi-  
tion verur-  
theilt wor-  
den.

Ob Inqui-  
sition verur-  
theilt wor-  
den.

Ob er mit dem Be-  
weij super  
negata ge-  
kommen.

Ob er zur  
Defension  
verurtheilt  
worden.

Ob an dem  
Spruch  
oder zur Con-  
firmation ein  
geantwor-  
ten die Sentenz  
publicirt  
worden.

Ob und wann In-  
quisite ultre-  
melenen  
geantwor-  
ten die Sentenz  
publicirt wor-  
den.

Ob an dem Urtheil  
die execution  
gehandelt worden.

Verzeichnis der in dem  
Landesbibliothek zu sein

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10



Kg 2973  
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi



N. 142.

# REGLEMENT

Für die

**Richter**  
Hochthums Gleve  
Graffschafft  
Marck.

den 19ten April, 1739.

ries, Königl. Preussif. Hof. Buchdrucker.

154

